

Öffentliche Bekanntmachung

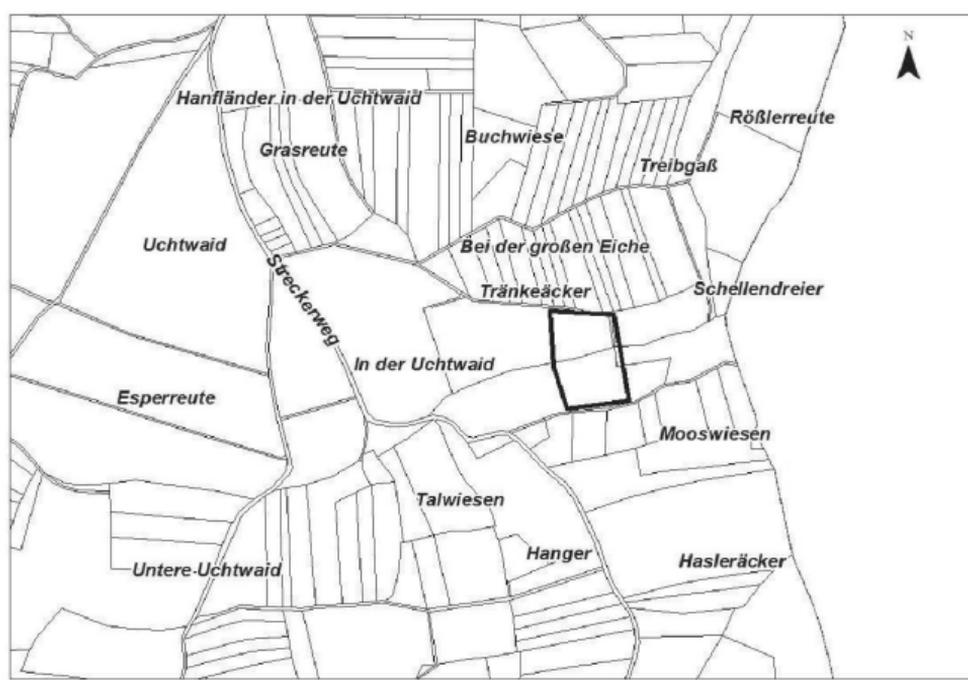
Entwurfsauslegung nach § 3 (2) BauGB Zweite punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen

Solarpark im Tränkental, Gemarkung Worndorf, Gemeinde Neuhausen ob Eck im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Tuttlingen hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die zweite Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen aufzustellen. Die Änderung bezieht sich auf die geplante Erstellung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Gewann Tränkental, Ortsteil Worndorf, Gemeinde Neuhausen ob Eck.

Im Gewann Tränkental hat die Gemeinde Neuhausen ob Eck, Ortsteil Worndorf, bis Mitte 2020 eine Erddeponie betrieben. Um eine nachhaltige Entwicklung des Gebietes nach der Einstellung des Deponiebetriebes zu gewährleisten, hat sich die Gemeinde für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden. Da die derzeitige Ausweisung des Gebietes im Flächennutzungsplan nicht mit den Gemeindeabsichten konform ist, ist zur Sicherung des Planungsrechts eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB notwendig. Für den Änderungspunkt wird bereits parallel ein Bebauungsplan mit Umweltbericht erstellt.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans liegt südlich des Ortsteils Worndorf. Die Abgrenzung ist auf nachstehendem Planausschnitt dargestellt.



Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird:

- der Entwurf des Plans vom 11.01.2021 zur 2. Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Gegenüberstellung der geltenden Planfassung,
- die Begründung vom 11.01.2021;
- der Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhausen ob Eck“ des Landschaft-, Stadt- und Freiraumplanungsbüros bhm aus Mühlhngaus, vom 04.11.2020;
- folgende Arten umweltbezogener Informationen:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen vom 30.07.2020 zu den Themen: Biotop-Schutzgebiet, Artenschutz, Vermeidungsmaßnahmen, Wasserschutzgebieten;
 - Stellungnahme des Regierungspräsidiums Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 29.07.2020 zum Thema Wasserschutzgebiet, Umweltprüfung
 - Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 15.04.2020 zu dem Bebauungsplanverfahren zu den Themen: Wasserschutzgebiet, Naturpark „Obere Donau“, Biotopflächen, Umweltprüfung.
 - Stellungnahme des Naturparks Obere Donau e.V. zum Thema Heckenbiotop.

im Zeitraum vom

08.03.2021 bis 13.04.2021 (je einschließlich)

im Internet unter: www.tuttlingen.de → Wirtschaft & Bauen → Bauen & Wohnen → Ausliegende Bauleitpläne veröffentlicht.

Zudem werden die Unterlagen im selben Zeitraum bei der Stadtverwaltung Tuttlingen, Fachbereich Planung u. Bauservice, Rathausstraße 1, 1. OG, in den Schaukästen bzw. auf Stellwänden neben den Zimmern 117 und 118, 78532 Tuttlingen während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig liegen die gesamten Unterlagen auch bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern in den Gemeinden Rietheim – Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim – Weilheim; Seitingen – Oberflacht, Obere Hauptstraße 8, 78606 Seitingen-Oberflacht; Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78572 Wurmlingen; Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen und Neuhausen ob Eck, Rathausplatz 1, 78579 Neuhausen ob Eck, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Bitte erkundigen Sie sich im jeweiligen Bürgermeisteramt über die nach den aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Dienstzeiten bzw., ob ggf. eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme erforderlich ist.

Bitte beachten Sie die aktuellen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Maßnahmen (wie entsprechenden Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen) und die allgemeinen Hygieneregeln (Händehygiene, Husten- und Niesetikette, siehe auf www.infektionsschutz.de).

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Stadt Tuttlingen oder den o.g. Bürgermeisterämtern abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tuttlingen, den 17.02.2021

Michael Beck

Oberbürgermeister

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft